

EUDR: EU-Entwaldungsverordnung (Verordnung (EU) 2023/1115), erklärt

Die EU-Entwaldungsverordnung verbietet das Inverkehrbringen und den Export von Rindern, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja, Holz und ihren Anhang-I-Produkten, sofern sie nicht entwaldungsfrei und legal erzeugt sowie durch eine Sorgfaltserklärung abgedeckt sind. Nach zwei Verschiebungen gelten die Pflichten ab dem 30. Dezember 2026, für Kleinst- und Kleinbetriebe ab dem 30. Juni 2027.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 30. Dezember 2026 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Verordnung (EU) 2023/1115	Art des Rechtsakts	Verordnung
In Kraft	29. Juni 2023	Gilt ab	30. Dezember 2026
Geändert durch	Verordnung (EU) 2024/3234, Verordnung (EU) 2025/2650	Durchgesetzt durch	Von jedem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörden setzen die Verordnung mit Sanktionen durch, die Geldbußen umfassen müssen, deren Höchstbetrag für juristische Personen mindestens 4 % des gesamten unionsweiten Jahresumsatzes betragen muss, die Einziehung der Produkte und der daraus erzielten Erlöse, den Ausschluss von öffentlicher Auftragsvergabe und öffentlicher Finanzierung für bis zu 12 Monate sowie befristete Verbote des Inverkehrbringens oder der Ausfuhr von Produkten.
CELEX	32023R1115		

Wichtige Termine

31. Dezember 2020	Stichtag: Rohstoffe müssen von Flächen stammen, die nach diesem Datum nicht entwaldet wurden, und Holz muss nach diesem Datum ohne Waldschädigung geschlagen worden sein	Art. 2 Nr. 13
9. Juni 2023	Verordnung (EU) 2023/1115 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 150, S. 206)	
29. Juni 2023	Inkrafttreten (zwanzigster Tag nach der Veröffentlichung); alle Länder erhalten die Standardrisikoeinstufung	Art. 38 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2
4. Dezember 2024	Das EU-Informationssystem für Sorgfaltserklärungen (Art. 33) wird von der Kommission in Betrieb genommen	
26. Dezember 2024	Verordnung (EU) 2024/3234 tritt in Kraft: erste Verschiebung der Anwendungstermine um 12 Monate (auf den 30. Dezember 2025 und den 30. Juni 2026)	Art. 1 und Art. 2
30. Juni 2025	Frist für die Kommission, per Durchführungsrechtsakt die Liste der Länder mit niedrigem und hohem Risiko zu veröffentlichen	Art. 29 Abs. 2
26. Dezember 2025	Verordnung (EU) 2025/2650 tritt in Kraft: zweite Verschiebung um 12 Monate, neue Rolle des nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und vereinfachte Regelung für Kleinst- und Kleinerzeuger	Art. 1 und Art. 2
30. April 2026	Frist für den Vereinfachungsbericht der Kommission, mit gegebenenfalls einem Gesetzgebungsvorschlag	Art. 34 Abs. 1a
30. Dezember 2026	Art. 3 bis 13, 16 bis 24, 26, 31 und 32 gelten für Marktteilnehmer, nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte und Händler; die Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung) wird aufgehoben	Art. 38 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 1
30. Juni 2027	Anwendung für Marktteilnehmer, die natürliche Personen oder bis zum 31. Dezember 2024 gegründete Kleinst- oder Kleinunternehmen sind, außer für Produkte, die vom Anhang der EU-Holzhandelsverordnung erfasst waren	Art. 38 Abs. 3
31. Dezember 2029	Ende des Übergangs, in dem die EU-Holzhandelsverordnung noch für vor dem 29. Juni 2023 erzeugtes und ab dem 30. Dezember 2026 in Verkehr gebrachtes Holz gilt	Art. 37 Abs. 2
30. Juni 2030	Erste allgemeine Überprüfung der Verordnung durch die Kommission, danach mindestens alle fünf Jahre	Art. 34 Abs. 2

Pflichten nach Rolle

Marktteilnehmer

- Für alle relevanten Erzeugnisse vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr Sorgfaltspflicht ausüben: die nach Art. 9 erforderlichen Informationen sammeln, das Risiko nach Art. 10 bewerten und es nach Art. 11 mindern. Art. 4 Abs. 1 und Art. 8
- Kein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringen oder ausführen, ohne zuvor den zuständigen Behörden über das EU-Informationssystem eine Sorgfaltserklärung mit den Angaben nach Anhang II zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Erklärung, dass Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde. Art. 4 Abs. 2 und Anhang II
- Mit der Bereitstellung der Erklärung übernehmen Sie die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit Art. 3; jede Sorgfaltserklärung fünf Jahre ab der Einreichung aufbewahren. Art. 4 Abs. 3
- Mit der Bereitstellung der Sorgfaltserklärung an die zuständigen Behörden übernehmen Sie die Verantwortung für die Konformität des Produkts mit Art. 3. Art. 4 Abs. 3
- Bewahren Sie jede Sorgfaltserklärung fünf Jahre ab ihrer Einreichung auf. Art. 4 Abs. 3
- Fünf Jahre lang mit Nachweisen sammeln und aufbewahren: eine Produktbeschreibung einschließlich der handelsüblichen und wissenschaftlichen Artnamen bei Holz, die Menge, das Erzeugerland, die Geolokalisierung aller Flächen (oder Rinderbetriebe) mit Datum oder Zeitraum der Erzeugung, Namen, Post- und E-Mail-Adressen von Lieferanten und Kunden sowie hinreichend schlüssige und überprüfbare Informationen, dass das Produkt entwaldungsfrei und legal erzeugt wurde. Art. 9 Abs. 1
- Die Geolokalisierung als Breiten- und Längengrad mit mindestens sechs Dezimalstellen angeben; Flächen von mehr als vier Hektar für andere Rohstoffe als Rinder müssen durch Polygone beschrieben werden. Jede Entwaldung oder Waldschädigung auf einer Fläche schließt alle davon stammenden Rohstoffe und Erzeugnisse aus. Art. 2 Nr. 28 und Art. 9 Abs. 1 Buchst. d
- Eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Art. 10 Abs. 2 durchführen, einschließlich der Risikoeinstufung des Landes, des Vorkommens von Wäldern und indigenen Völkern, der Komplexität der Lieferkette und des Umgehungsrisikos; das Produkt nur in Verkehr bringen, wenn die Bewertung kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko ergibt; die Bewertung dokumentieren und mindestens jährlich überprüfen. Art. 10
- Ist das Risiko nicht vernachlässigbar, vor dem Inverkehrbringen Minderungsmaßnahmen ergreifen, etwa zusätzliche Informationen, unabhängige Erhebungen oder Audits verlangen; angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren einhalten, und als nicht kleiner oder mittlerer Marktteilnehmer einen Compliance-Beauftragten auf Leitungsebene und eine unabhängige Prüffunktion einrichten; Minderungsentscheidungen dokumentieren und mindestens jährlich überprüfen. Art. 11
- Ergibt die Risikobewertung ein nicht vernachlässigbares Risiko, ergreifen Sie vor dem Inverkehrbringen des Produkts Minderungsmaßnahmen, etwa das Verlangen zusätzlicher Informationen, unabhängiger Erhebungen oder Audits, und dokumentieren Sie die Minderungsentscheidungen und überprüfen Sie sie mindestens jährlich. Art. 11 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3
- Halten Sie angemessene und verhältnismäßige Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und Steuerung des Nichtkonformitätsrisikos vor, und bestellen Sie als nicht kleiner oder mittlerer Marktteilnehmer einen Compliance-Beauftragten auf Leitungsebene sowie eine unabhängige Prüffunktion. Art. 11 Abs. 2
- Ein Sorgfaltspflichtsystem einrichten und aktuell halten, es mindestens einmal jährlich überprüfen, Aktualisierungen und die gesamte Sorgfaltspflichtdokumentation mindestens fünf Jahre lang aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 12 Abs. 1, 2 und 5

- Richten Sie ein Sorgfaltspflichtsystem ein, halten Sie es aktuell und überprüfen Sie es mindestens einmal jährlich. Art. 12 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2
- Bewahren Sie eine Aufzeichnung der Aktualisierungen des Sorgfaltspflichtsystems und die gesamte Sorgfaltspflichtdokumentation mindestens fünf Jahre lang auf und stellen Sie sie den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung. Art. 12 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 5
- Als Marktteilnehmer, der kein kleines oder mittleres Unternehmen und keine natürliche Person ist, jährlich öffentlich, auch im Internet, über das Sorgfaltspflichtsystem und die zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unternommenen Schritte berichten, einschließlich einer Zusammenfassung der Produkte und Länder, der Schlussfolgerungen der Risikobewertung und der Minderungsmaßnahmen. Art. 12 Abs. 3 und 4
- Stammen alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse aus als risikoarm eingestuften Ländern, können Sie eine vereinfachte Sorgfaltspflicht anwenden und die Schritte der Risikobewertung und -minderung überspringen, nachdem Sie die Komplexität der Lieferkette und das Risiko der Umgehung oder Vermischung geprüft haben; Dokumentation führen, die zeigt, dass das Risiko vernachlässigbar ist, und bei jeder neuen Risikoinformation zur vollen Sorgfaltspflicht zurückkehren. Art. 13
- Die zuständigen Behörden und die von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Händler unverzüglich unterrichten, wenn neue Informationen, einschließlich begründeter Anlässe zur Sorge, darauf hindeuten, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt möglicherweise nicht konform ist; den Behörden bei Kontrollen jede erforderliche Unterstützung leisten, einschließlich Zugang zu Räumlichkeiten, Unterlagen und Aufzeichnungen. Art. 4 Abs. 5 und 6
- Unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen Behörden und die von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Händler, wenn neue Informationen, einschließlich begründeter Anlässe zur Sorge, darauf hindeuten, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt möglicherweise nicht konform ist. Art. 4 Abs. 5
- Leisten Sie den zuständigen Behörden bei Kontrollen jede erforderliche Unterstützung, einschließlich Zugang zu Räumlichkeiten, Unterlagen und Aufzeichnungen. Art. 4 Abs. 6
- Die Referenznummern Ihrer Sorgfaltserklärungen oder die Erklärungskennungen an die nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Händler weiter unten in der Lieferkette übermitteln. Art. 4 Abs. 7
- Sie können einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten beauftragen, die Erklärung in Ihrem Namen einzureichen, behalten jedoch die Verantwortung für die Konformität des Produkts. Art. 6 Abs. 1

Einführer (erstes in der EU niedergelassenes Unternehmen)

- Bringt eine außerhalb der Union niedergelassene Person relevante Erzeugnisse in Verkehr, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die sie bereitstellt, als Marktteilnehmer und trägt jede Pflicht eines Marktteilnehmers, einschließlich Sorgfaltspflicht und Sorgfaltserklärung. Art. 7 und Art. 4
- Bei zum zollrechtlich freien Verkehr überlassenen oder ausgeführten Produkten Ihre EORI-Nummer in die Registrierung im Informationssystem und in die Sorgfaltserklärung aufnehmen; die Produkte unterliegen den Zollkontrollen des Kapitels 4. Art. 33 Abs. 2 Buchst. a, Anhang II Nr. 1 und Art. 26

Nachgelagerter Wirtschaftsbeteiligter

- Relevante Erzeugnisse nur in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, wenn Sie über die Angaben nach Art. 5 Abs. 3 verfügen; Ihr Status als nachgelagerter Wirtschaftsbeteiligter hängt davon ab, dass jedes von Ihnen verwendete relevante Erzeugnis durch eine Sorgfaltserklärung oder eine vereinfachte Erklärung abgedeckt ist, andernfalls sind Sie Marktteilnehmer. Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 Nr. 15b
- Als nicht kleiner oder mittlerer nachgelagerter Wirtschaftsbeteiligter sich vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse im EU-Informationssystem registrieren.
Art. 5 Abs. 2
- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Marke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, Webadresse Ihrer Lieferanten sowie, sofern der Lieferant Marktteilnehmer ist, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die Erklärungskennungen sammeln und aufbewahren, zusätzlich zu denselben Angaben der von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten oder Händler.
Art. 5 Abs. 3
- Diese Angaben mindestens fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 5 Abs. 4
- Die zuständigen Behörden und die von Ihnen belieferten Parteien unverzüglich unterrichten, wenn neue Informationen darauf hindeuten, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes oder bereitgestelltes Produkt möglicherweise nicht konform ist; als nicht kleines oder mittleres Unternehmen die Behörden unterrichten, bevor Sie ein Ihnen als nicht konform bekanntes Produkt in Verkehr bringen, bei begründetem Anlass zur Sorge überprüfen, ob Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde, und das Produkt nur dann in Verkehr bringen, wenn die Überprüfung kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko ergibt.
Art. 5 Abs. 5 und 6
- Unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen Behörden und die von Ihnen belieferten Parteien, wenn neue Informationen darauf hindeuten, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes oder bereitgestelltes Produkt möglicherweise nicht konform ist. Art. 5 Abs. 5
- Unterrichten Sie als nicht kleines oder mittleres Unternehmen die Behörden, bevor Sie ein Ihnen als nicht konform bekanntes Produkt in Verkehr bringen, überprüfen Sie bei einem begründeten Anlass zur Sorge, ob Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde, und bringen Sie das Produkt nur in Verkehr, wenn die Überprüfung kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko ergibt. Art. 5 Abs. 6
- Den zuständigen Behörden bei Kontrollen jede erforderliche Unterstützung leisten, einschließlich Zugang zu Räumlichkeiten, Unterlagen und Aufzeichnungen. Art. 5 Abs. 7

Händler

- Relevante Erzeugnisse nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn Sie über die Lieferanten- und Kundeninformationen nach Art. 5 Abs. 3 verfügen. Art. 5 Abs. 1
- Als nicht kleiner oder mittlerer Händler sich vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse im EU-Informationssystem registrieren. Art. 5 Abs. 2
- Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Marke, Postanschrift, E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, Webadresse Ihrer Lieferanten sowie, sofern der Lieferant Marktteilnehmer ist, die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen oder die Erklärungskennungen sammeln und aufbewahren, zusätzlich zu denselben Angaben der von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten oder Händler.
Art. 5 Abs. 3
- Diese Angaben mindestens fünf Jahre ab dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr aufbewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung stellen. Art. 5 Abs. 4
- Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt haben, sowie die von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Händler unverzüglich unterrichten, wenn relevante neue Informationen, einschließlich begründeter Anlässe zur Sorge, darauf hindeuten, dass ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes oder bereitgestelltes Produkt möglicherweise nicht konform ist. Als nicht kleiner oder mittlerer Händler, erhalten Sie vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr relevante Informationen, die auf Nichtkonformität hindeuten, unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten, in denen Sie das Produkt in Verkehr bringen, bereitstellen oder aus denen Sie es ausführen wollen; bei begründeten Anlässen zur Sorge überprüfen, ob Sorgfaltspflicht ausgeübt wurde und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, und das Produkt nur in Verkehr bringen, bereitstellen oder ausführen, wenn die Überprüfung dies bestätigt. Art. 5 Abs. 5 und 6
- Unterrichten Sie unverzüglich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie das Produkt in Verkehr gebracht oder bereitgestellt haben, sowie die von Ihnen belieferten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten und Händler, wenn relevante neue Informationen, einschließlich begründeter Anlässe zur Sorge, darauf hindeuten, dass das Produkt möglicherweise nicht konform ist. Art. 5 Abs. 5
- Erfahren Sie als nicht kleiner oder mittlerer Händler vor dem Inverkehrbringen, der Bereitstellung oder der Ausfuhr, dass ein Produkt nicht konform ist, unterrichten Sie unverzüglich die betroffenen zuständigen Behörden; überprüfen Sie bei begründeten Anlässen zur Sorge, ob die Sorgfaltspflicht kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko ergeben hat, und bringen Sie das Produkt andernfalls nicht in Verkehr, stellen Sie es nicht bereit und führen Sie es nicht aus. Art. 5 Abs. 6
- Den zuständigen Behörden bei Kontrollen jede erforderliche Unterstützung leisten, einschließlich Zugang zu Räumlichkeiten, Unterlagen und Aufzeichnungen. Art. 5 Abs. 7

Kleinst- oder Klein-Primärerzeuger

- Vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse eine einmalige vereinfachte Erklärung im EU-Informationssystem einreichen; Sie erhalten eine Erklärungskennung und können die Erklärung nach wesentlichen Änderungen aktualisieren. Art. 4a Abs. 2 und 3
- Die Angaben nach Anhang III liefern: Name, Anschrift und gegebenenfalls EORI-Nummer, den HS-Code und die Beschreibung der Produkte, die geschätzte Jahresmenge, das Erzeugerland und die Geolokalisierung oder Postanschrift aller Flächen oder Rinderbetriebe sowie die Erklärung, dass Sorgfaltspflicht ausgeübt wird. Art. 4a Abs. 3 und Anhang III
- Sie sind von der Sorgfaltserklärung je Produkt, von der fünfjährigen Aufbewahrung der Erklärungen und von Art. 4 Abs. 4 Buchst. c befreit; das Verbot des Art. 3 und die Pflicht zur Sorgfaltspflicht nach Art. 4 Abs. 1 gelten weiterhin. Art. 4a Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1
- Sie können die Geolokalisierung der Flächen durch die Postanschrift aller Flächen oder des Betriebs ersetzen, in dem die Rohstoffe erzeugt wurden. Art. 4a Abs. 5
- Liegen alle Angaben nach Anhang III bereits in einem Unions- oder mitgliedstaatlichen System oder einer Datenbank vor, ist keine vereinfachte Erklärung erforderlich; der Mitgliedstaat stellt die Angaben im EU-Informationssystem bereit, und Sie dürfen Produkte erst in Verkehr bringen, nachdem eine Erklärungskennung zugewiesen wurde. Art. 4a Abs. 4
- Sind Sie eine natürliche Person oder ein Kleinstunternehmen, können Sie den nächsten nachgelagerten Wirtschaftsbeteiligten oder Händler, der keine natürliche Person oder kein Kleinstunternehmen ist, beauftragen, die vereinfachte Erklärung in Ihrem Namen einzureichen, wobei Sie die Verantwortung für die Konformität behalten. Art. 6 Abs. 3

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen und Folgendes umfassen müssen: Geldbußen, die im Verhältnis zum Umweltschaden und zum Wert der Produkte stehen, so berechnet, dass sie den Verantwortlichen den wirtschaftlichen Vorteil entziehen, und die sich bei wiederholten Verstößen erhöhen, mit einem Höchstbetrag für juristische Personen von mindestens 4 % des gesamten unionsweiten Jahresumsatzes im vorangegangenen Geschäftsjahr; die Einziehung der Produkte und der daraus erzielten Erlöse; den Ausschluss von öffentlicher Auftragsvergabe und öffentlicher Finanzierung für bis zu 12 Monate; ein befristetes Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse bei schweren oder wiederholten Verstößen; und ein Verbot der Nutzung vereinfachter Sorgfaltspflicht, ebenfalls bei schweren oder wiederholten Verstößen. Rechtskräftige Urteile gegen juristische Personen werden der Kommission binnen 30 Tagen mitgeteilt und auf ihrer Website mit dem Namen des Unternehmens, dem Datum, einer Zusammenfassung des Verstoßes und der Sanktion veröffentlicht. Art. 25

Checkliste

- 1. Jede Produktlinie anhand des KN-Codes Anhang I zuordnen und festhalten, welchen Rohstoff sie enthält, damit gefüttert oder unter dessen Verwendung hergestellt wurde.
- 2. Für jedes Produkt Ihre Rolle bestimmen: Marktteilnehmer (Erster, der es auf dem EU-Markt in Verkehr bringt oder ausführt), nachgelagerter Wirtschaftsbeteiligter, Händler oder Kleinst- oder Klein-Primärerzeuger.
- 3. Ihren Anwendungstermin festlegen: 30. Dezember 2026, oder 30. Juni 2027, wenn Sie ein bis zum 31. Dezember 2024 gegründeter Kleinst- oder Kleinbetrieb sind und das Produkt nicht von der EU-Holzhandelsverordnung erfasst war.
- 4. Sich im EU-Informationssystem registrieren, wenn Sie Marktteilnehmer, nicht kleiner oder mittlerer nachgelagerter Wirtschaftsbeteiligter oder nicht kleiner oder mittlerer Händler sind.
- 5. Von Lieferanten die Geolokalisierung jeder Fläche (Polygone über vier Hektar), die Erzeugungstermine, das Erzeugerland und Nachweise rechtmäßiger Erzeugung einholen.
- 6. Die Länderrisikoeinstufung der Kommission prüfen und eine Risikobewertung anhand der Kriterien des Art. 10 durchführen; vereinfachte Sorgfaltspflicht nur anwenden, wenn jeder Rohstoff aus einem risikoarmen Land stammt.
- 7. Jedes nicht vernachlässigbare Risiko vor dem Inverkehrbringen des Produkts mindern, die Entscheidung dokumentieren und mindestens einmal jährlich überprüfen.
- 8. Für jedes Produkt vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr eine Sorgfaltserklärung einreichen und die Referenznummer an Ihre Kunden weitergeben.
- 9. Ein Sorgfaltspflichten-System mit fünfjähriger Aufbewahrung einrichten; als nicht kleiner oder mittlerer Marktteilnehmer einen Compliance-Beauftragten und eine unabhängige Prüffunktion einrichten und einen Jahresbericht veröffentlichen.
- 10. Sich darauf vorbereiten, die zuständigen Behörden bei Kontrollen zu unterstützen und sie sowie Ihre Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn neue Risikoinformationen auftauchen.

Quellen

1. EUR-Lex: Verordnung (EU) 2023/1115, konsolidierte Fassung vom 26. Dezember 2025 — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02023R1115-20251226>
2. EUR-Lex: Verordnung (EU) 2023/1115 in der veröffentlichten Fassung (CELEX 32023R1115) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1115>
3. EUR-Lex: Verordnung (EU) 2024/3234 zur Änderung des Anwendungstermins — <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/3234/oj>
4. EUR-Lex: Verordnung (EU) 2025/2650 zur Änderung bestimmter Pflichten von Marktteilnehmern und Händlern — <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2025/2650/oj>
5. EUR-Lex: Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung), Anhang der erfassten Holzprodukte — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32010R0995>
6. Europäische Kommission: Verordnung über entwaldungsfreie Produkte — https://environment.ec.europa.eu/topics/forests/deforestation/regulation-deforestation-free-products_en

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.